

fern der Herr eines Hofes zwölf Knechte in seinem Hause hält, bekommt der Seneschall (*seniscalco*), der Oberknecht, ein erhöhtes Wergeld von 40 Schillingen, ebenso der Marschall (*mariscalco*), wenn er mehr als zwölf Pferde versorgt. Außer dem Seneschall und dem Marschall werden noch der *coqus*, der *pistor*, der *faber*, der *aurifex*, der *spatarius* und schließlich auch der *pastor porcarum* und der *pastor ovium* erwähnt, die alle ein Wergeld von 40 Schillingen beanspruchen können. Insgesamt sind im alemannischen Volksrecht jedenfalls mehr als die oft zitierten vier germanischen Hausämter aufgeführt.

Am Hof der Merowingerkönige finden wir vor allem die Hofämter des Marschalls (*comes stabuli*), des Kämmerers (*thesaurarius* oder *cubicularius*) und des Mundschenken (*pincerna*) stark hervorgehoben⁵¹. Von diesen hatte der Kämmerer ursprünglich für den Haushalt des Hofes im allgemeinen zu sorgen, der Mundschenk für die Bewirtung mit Getränken und der Marschall für die Pferdestallungen. Neben diesen drei Hofämtern wird auch das Amt des Seneschalls, d. h. des Alt- oder Oberknechts, erwähnt, der vor allem die Aufsicht über das gesamte Gesinde ausübte⁵². Der Name *maior domus* scheint ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für Seneschall gewesen zu sein; bald traten aber Hausmeier und Seneschall nebeneinander am Merowingerhof auf, auch änderte sich ihre jeweilige Aufgabenstellung. Die Position des Hausmeiers erlangte dabei allmählich eine immer größere Bedeutung, so daß der Hausmeier schließlich zum Vorsteher des königlichen Dienstgefolges und zum mächtigsten Hofbeamten überhaupt avancierte; unter minderjährigen Königen übernahm er sogar die eigentliche Leitung der gesamten Hofverwaltung⁵³. Neben den bereits genannten gab es aber noch weitere Hofbeamte am fränkischen Königshof, deren Stellung und Funktion von unterschiedlicher Bedeutung waren: so der Küchenmeister (*coquus*), der Schwerträger (*spatarius*) und der Türhüter (*ostiarus*), ferner Notare, Ärzte und Boten⁵⁴. Ähnlich wie im benachbarten Westgotenreich waren die merowingischen Hofämter teils römischen, teils germanischen

der beiden alemannischen Rechtstexte: *Pactus* und *Lex Alamannorum* (1956), in: W. Müller (Hg.), *Zur Geschichte der Alemannen* (Wege der Forschung 100, 1975) S. 144; C. Schott, *Pactus, Lex und Recht*, in: W. Hübener (Hg.), *Die Alemannen in der Frühzeit* (Veröff. d. Alemann. Instituts Freiburg/Br. Nr. 34, 1974) S. 135–168.

⁵¹ Vgl. Waitz, *Verfassungsgeschichte* II, 2 (wie Anm. 23) S. 70 ff.; Schubert, *Reichshofämter* (wie Anm. 23) S. 430 ff.

⁵² Waitz, *Verfassungsgeschichte* II, 2 (wie Anm. 23) S. 71 f.

⁵³ Waitz, ebd. S. 83 ff.; R. Schneider, *Das Frankenreich* (Oldenbourg – Grundriß der Geschichte 5, 1982) S. 51.

⁵⁴ Waitz, *Verfassungsgeschichte* II, 2 (wie Anm. 23) S. 73 f.